



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 6 zu Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML)

Gültig ab 1. Januar 2025

318.102.02 d WML N6

11.24

Vorwort zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2025

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die Regelungen zu folgenden Themen präzisiert oder geändert:

- Übernahme der Kosten einer Ladestation für einen E-Geschäftswagen und ihrer Installation durch den Arbeitgeber (Rz 2079.1). Angleichung an die Steuerpraxis.
- Zuwendungen an Hinterlassene (geringfügige Änderung, Rz 2154).
- Nuancierung bezüglich des gewöhnlichen Arbeitsorts bei Personalverleih (Rz 3006.2).

Im Übrigen werden der Grenzwert des geringfügigen Einkommens, (Rz 2194) sowie die Berechnungsbeispiele des Anhangs 2 gemäss Verordnung 25 über die Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO angepasst.

Ausserdem werden Fehler und Ungereimtheiten ausgemerzt und die Rechtsprechung des höchsten Gerichts auf den neusten Stand gebracht, dies bis und mit Nr. 82 der Liste „[Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht \(Auswahl des BSV\)](#)“.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/25 gekennzeichnet.

- 2011 Nicht zum massgebenden Lohn gehören dagegen geldwerte Leistungen einer juristischen Person an ihre Arbeitnehmenden, die gleichzeitig an der Gesellschaft beteiligt sind, soweit die Beteiligungsrechte den Grund für die Auszahlung darstellen¹. Dies betrifft namentlich die Dividenden und den Wert allfälliger Bezugsrechte.
- 2035 Die Rückforderung bzw. Rückerstattung entrichteter AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, die nicht geschuldet waren, folgt speziellen sozialversicherungsrechtlichen Regeln (vgl. dazu Rz 3061 ff. WBB). Die Bestimmungen über die «unterpreisliche» Rückgabe von Mitarbeiteraktien (vgl. [Art. 12 MBV](#), Ziff. 3.4.2 [KS ESTV Nr. 37](#)) sind daher nicht analog anwendbar.
- 2050 Zu den Entgelten der Organe gehören namentlich Honorare, Tantiemen, Saläre und andere feste Vergütungen der Mitglieder der Verwaltung² sowie Sitzungsgelder (s. Rz 2061 ff.).
- 2079.1 Rz 2079 gilt auch für die Bewertung des Privatanteils bei
1/25 E-Geschäftswagen. Wird nur das Auto gekauft, die Batterie jedoch geleast, ist der Privatanteil vom Kaufpreis des Autos inklusive des Kaufpreises der Batterie (exkl. MWSt) zu berechnen.

¹	20.	August	1969	ZAK	1970	S.	68	EVGE	1969	S.	143
	1.	März	1977	ZAK	1977	S.	377	BGE	103	V	1
	6.	September	1977	ZAK	1978	S.	179	–			
	10.	April	1996	AHI	1996	S.	208	BGE	122	V	178
	5.	Juni	2008	9C_107/2008				BGE	134	V	297
	18.	September	2023	9C_244/2023 (E. 5.2)				–			
²	7.	Juli	1952	ZAK	1952	S.	302	–			
	20.	August	1969	ZAK	1970	S.	68	EVGE	1969	S.	143
	29.	Dezember	1972	ZAK	1973	S.	570	–			
	29.	Dezember	1972	ZAK	1973	S.	571	–			
	10.	Januar	1973	ZAK	1973	S.	425	–			
	1.	März	1977	ZAK	1977	S.	377	BGE	103	V	1
	6.	September	1977	ZAK	1978	S.	179	–			
	22.	November	2023	9C_13/2023 (E. 2.2)				–			
	24.	April	2024	9C_633/2023 (E. 5.2.1)				–			

Die von den Arbeitgebenden getragenen Kosten der Laststation und von deren Installation stellen massgebenden Lohn dar.

2154
1/25 – *Zuwendungen an Hinterlassene*. Als Zuwendung an Hinterlassene gilt namentlich die Weiterzahlung des Lohnes an die Hinterlassenen der Arbeitnehmenden. Davon ausgenommen sind namentlich nachträgliche Lohnzahlungen, Boni und andere Vergütungen für die von der verstorbenen Person geleistete Arbeit. Vorbehalten bleiben auch Fälle von Rechtsmissbrauch.

2171
1/25 Die von den Arbeitgebenden darüber hinaus ausgerichteten Familienzulagen, auf welche die Arbeitnehmenden aufgrund eines Personalreglements der Arbeitgebenden oder anderswie Anspruch haben, sind beitragsfrei bis zur Höhe des:

- einfachen Betrags der Ausbildungszulage nach [Art. 5 Abs. 2 FamZG](#) für *Kinder- und Ausbildungszulagen* (Rz 2165) je Kind sowie für *Haushaltszulagen* pro Haushalt (Rz 2166);
- fünffachen Betrags der Ausbildungszulage nach [Art. 5 Abs. 2 FamZG](#) für *Geburts- und Adoptionszulagen* (Rz 2168) je Kind.

Diese Regelung gilt nicht für Zulagen nach Rz 2167.

2172
1/25 Beispiele:

1. Ein kantonales Familienzulagengesetz sieht die Ausrichtung einer Geburtszulage von 1500 Franken vor und der Arbeitgeber gewährt Frau X. ausserdem freiwillig einen Betrag von 500 Franken als Geburtszulage. Nur die im kantonalen Familienzulagengesetz vorgesehene Geburtszulage ist beitragsfrei. Die freiwillig gewährte Geburtszulage ist beitragspflichtig (da weder Grundlage in einem Personalreglement noch Anspruch darauf).

2. Ein Gesamtarbeitsvertrag sieht die Ausrichtung einer Kinderzulage von 300 Franken je Kind vor und die Arbeitgeberin gewährt Herrn Y., Vater von zwei Kindern, aufgrund des Arbeitsvertrags ausserdem einen Betrag von 500 Franken je Kind als Kinderzulage. Während die

im Gesamtarbeitsvertrag vorgesehenen 600 Franken (2 Kinder x 300 Franken) beitragsfrei sind, ist der von der Arbeitgeberin ausgerichtete Zusatz nach Rz 2171 erster Strich nur bis zur Höhe von 536 Franken (2 Kinder x 268 Franken) von der Beitragspflicht ausgenommen.

3. Ein kantonales Familienzulagengesetz sieht die Ausrichtung einer Ausbildungszulage von 300 Franken vor und der Arbeitgeber gewährt ausserdem einen Betrag von 500 Franken als Ausbildungszulage aufgrund des von ihm erlassenen Personalreglements. Die im kantonalen Familienzulagengesetz vorgesehene Ausbildungszulage ist beitragsfrei, der vom Arbeitgeber ausgerichtete Zusatz ist hingegen nach Rz 2171 erster Strich nur bis zur Höhe von 268 Franken von der Beitragspflicht ausgenommen.
4. Die Arbeitgeberin sieht in einem von ihr erlassenen Personalreglement die Ausrichtung einer Geburtszulage von 1000 Franken und einer Haushaltszulage von 1200 Franken vor. Während die Geburtszulage ganz beitragsfrei ist, ist die Haushaltszulage nach Rz 2171 erster Strich nur bis zur Höhe von 268 Franken von der Beitragspflicht ausgenommen.

2194
1/25 Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeberin bzw. je Arbeitgeber 2 500 Franken im Jahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers erhoben (s. dazu die WBB).

3003 Zu den Unkosten gehören namentlich:
– Reisekosten (Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten), nicht aber Auslagen der Arbeitnehmenden für die Fahrt vom Wohnort zum gewöhnlichen Arbeitsort ([Art. 9 Abs. 2 AHVV](#), s. auch Rz 3006 f.);
– Repräsentationskosten und Auslagen für die Kundinnen- bzw. Kundenbewirtung;
– Auslagen für Arbeitsmaterial und für Berufskleider;

- Kosten für die Benützung von Räumlichkeiten, soweit diese der Erwerbstätigkeit dienen³;
- Umzugsentschädigungen bei beruflich bedingtem Wohnungswechsel der Arbeitnehmenden⁴ (für Entschädigungen für Wohnsitzwechsel s. Rz 2002);
- berufliche Aus- und Weiterbildungskosten (Kurs- und Examenskosten sowie Kosten für Lehrmaterial und Bücher usw.), die eng mit der beruflichen Tätigkeit der Arbeitnehmenden verbunden sind.

3006.2 Tritt hingegen eine Person eine neue Stelle an einem entfernten Arbeitsort an, so gilt dieser als gewöhnlich. Bei Personalverleih wird der Einsatz bei einem neuen Einsatzbetrieb in der Regel wie ein neues Arbeitsverhältnis behandelt.

1/25

4048 Bei Autoren ist zu unterscheiden zwischen:

1/22

- den sogenannten «Autorenhonoraren», das heisst Entschädigungen *für die Schaffung oder den Vortrag* eigener Werke. Sie sind in der Regel Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Es gilt jedoch die Umstände des Einzelfalls zu prüfen;
- dem durch die *Verwertung der Autorenrechte* erzielten Einkommen. Diesbezüglich s. Rz 4077 ff..

4050.2 Das Einkommen von Übersetzerinnen und Übersetzern sowie Dolmetscherinnen und Dolmetschern, welche in den Betrieb der Arbeit- oder Auftraggebenden arbeitsorganisatorisch integriert sind, bei welchen diese somit massgeblich das Arbeitspensum, die Arbeitsgestaltung, den Arbeitsort und die Arbeitszeit vorschreiben, gilt als massgebender Lohn⁵.

1/24

4050.3 Selbstständige Erwerbstätigkeit liegt dagegen vor, wenn die Übersetzerin oder der Übersetzer, ohne massgeblich an arbeitsorganisatorische Weisungen gebunden zu sein,

1/24

³ 18. September 2023 [9C 244/2023](#) (E. 5.1) –

⁴ 5. Mai 1988 ZAK 1989 S. 151 –

⁵ 13. Juli 2001 [AHI 2001 S. 256](#) –

bei sich zu Hause oder in besonders gemieteten Räumlichkeiten Übersetzungen ausführt⁶.

- 4077 Einkommen, das aus der wirtschaftlichen Nutzung einer Erfindung der Erfinderin oder dem Erfinder zufließt (z.B. Lizenzgebühren), kann Kapitalertrag oder Einkommen aus einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit sein (s. die WSN)⁷.
- 4078 Zum Erwerbseinkommen, und nicht zum Vermögensertrag, ist es grundsätzlich dann zu rechnen, wenn die Erfinderin bzw. der Erfinder allein oder zusammen mit andern an der Auswertung der Erfindung arbeitet⁸.
- 4080 Wird das Erfindungspatent von der Vermögenssteuer erfasst, so ist vom massgebenden Lohn der Erfinderin oder des Erfinders ein auf dem Steuerwert der Erfindung zu berechnender Zins gemäss [Art. 18 Abs. 2 AHVV](#) als Kapitalertrag abzuziehen⁹.
- 4081 1/22 Die für die Qualifizierung des Einkommens der Erfinderinnen und Erfinder aufgestellten Regeln sind auch anwendbar auf das Einkommen aus der *Verwertung von Verlagsrechten oder von Autorenrechten* («Autorenhonorare»), oder welches erzielt wird, indem die Rechte andern zur Nutzung überlassen werden¹⁰.

⁶	2.	Mai	1986	ZAK	1986	S.	513	–			
⁷	20.	Mai	1959	ZAK	1959	S.	330	–			
	1.	Oktober	1962	ZAK	1963	S.	18	–			
	24.	August	1966	ZAK	1967	S.	45	EVGE	1966	S.	155
	29.	März	1971	ZAK	1971	S.	499	BGE	97	V	28
	9.	Oktober	1981	ZAK	1982	S.	183	–			
	11.	Juli	1985	ZAK	1985	S.	613	–			
	4.	August	1993	AHI	1994	S.	134	–			
⁸	20.	Mai	1959	ZAK	1959	S.	330	–			
	1.	Oktober	1962	ZAK	1963	S.	18	–			
	24.	August	1966	ZAK	1967	S.	45	EVGE	1966	S.	155
	20.	Oktober	1966	ZAK	1967	S.	331	EVGE	1966	S.	202
	9.	Oktober	1981	ZAK	1982	S.	183	–			
	4.	August	1993	AHI	1994	S.	134	–			
⁹	17.	Juni	1957	ZAK	1958	S.	28	–			
	20.	Mai	1959	ZAK	1959	S.	330	–			
¹⁰	14.	November	1958	ZAK	1959	S.	33	–			

Für das durch die *Schaffung eines Werkes* erzielte Einkommen s. hingegen Rz 4048.

- 4112 Die Einkünfte von Personen, welche ein Kind in Familienpflege (Dauer-, Wochen-, und Bereitschaftspflege im Haushalt der Pflegeeltern [[Art. 4 PAVO](#)]) betreuen, stellen massgebenden Lohn dar, unabhängig davon, ob der Pflegevertrag mit der Kinderschutzbehörde, einer Organisation oder den leiblichen Eltern direkt besteht¹¹. Das gleiche gilt sinngemäss für betreutes Wohnen von Erwachsenen mit besonderen Bedürfnissen¹².

¹¹	8.	Oktober	2004	H	74/04	–
	4.	April	2006	H	134/05	–
¹²	25.	April	2024	9C_550/2023		–

5. Teil: Anhänge

2. Beispiele

1/25

- 2.1 Eine 32-jährige Tankwartin wird nach 6 Jahren Teilzeittätigkeit entlassen und erhält eine einmalige Abfindung von Fr. 8 000.-

Die Tankwartin erfüllt die Voraussetzungen gemäss [Art. 8^{bis} AHVV](#) und profitiert von der privilegierten Berechnung, da sie der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht unterstand.

Kapitalabfindung des Arbeitgebers	8 000
Minus 6 x Fr. 630.00 (halbe minimale monatliche Rente) =	<u>3 780</u>
<i>Massgebender Lohn</i>	4 220

- 2.2 Eine 54-jährige Teilzeitverkäuferin wird nach 15 Dienstjahren am 20. September 2025 entlassen. Sie erhält vom Arbeitgeber auf freiwilliger Basis eine einmalige Kapitalabfindung von Fr. 10 000.–. Sie war nur teilweise dem BVG unterstellt und weist fehlende Zeiten auf. Vom 1. August 2010 bis am 31. Dezember 2014 und vom 1. Februar 2016 bis am 31. Juli 2020 war sie nicht BVG versichert. Ihr fehlen daher 7 ganze Kalenderjahre (4+3). [Art. 8^{bis} AHVV](#) ist anwendbar.

Kapitalabfindung des Arbeitgebers	10 000
Minus 7 x Fr. 630.00 (halbe minimale monatliche Rente) =	4 410
<i>Massgebender Lohn</i>	5 590

- 2.4 Eine 38-jährige Sachbearbeiterin wird nach 6 Dienstjahren zusammen mit ihren Kolleginnen entlassen (Betriebsrestrukturierung mit durch Sozialplan geregelter kollektiver Entlassung). Die Freizügigkeitsleistung der beruflichen Vorsorge beläuft sich auf Fr. 154 000.-. Weiter erhält sie aus einem Sozialplan eine einmalige Austrittsleistung von Fr. 43 685.-.

Dank dem Sozialplan erfolgt die privilegierte Berechnung ([Art. 8^{ter} Abs. 2 Bst. b AHVV](#)).

Kapitalabfindung des Arbeitgebers	43 685
Minus 4,5 x 30 240 (viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente) =	<u>136 080</u>
<i>Massgebender Lohn</i>	0

- 2.5 Eine 62-jährige langjährige Mitarbeiterin, geboren im Jahr 1963, wird frühzeitig pensioniert. Sie erhält von ihrem Arbeitgeber bis zum Referenzalter eine freiwillige Überbrückungsrente von monatlich Fr. 3 000.-.

Die Überbrückungsrenten sind zu kapitalisieren nach der Formel:

Kapital = Monatsrente x 12 x Faktor temporär bis 64^{3/4}.

Jahresrente: 3 000 x 12 = 36 000

Alter 62: Faktor temporär bis 64^{3/4}
gemäss Tabelle 2,7

Massgebender Lohn: 36 000 x 33/33 x 2.7 = 97 200

- 2.6 Ein Lehrer tritt im Alter von 63 Jahren und 4 Monaten frühzeitig zurück. Seine Arbeitgeberin richtet während 18 Monaten (ab Alter 63,5 bis 65 Jahre) eine freiwillige Überbrückungsrente von Fr. 2 520.- monatlich aus.

Die Überbrückungsrenten sind zu kapitalisieren nach der Formel:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 65 x Faktor temporär bis 65.

Jahresrente: $2\,520 \times 12 =$ **30 240**

Alter 63 und 4 Monate: Faktor temporär bis 65 interpoliert gemäss Tabelle $(1,9 - 1,0) \times (8/12) + 1,0 =$ **1,6**

Massgebender Lohn: $30\,240 \times 18/20 \times 1,6 =$ **43 546**

- 2.10 Die Brauerei Bierperle lagert ihre Hauszustellung aus und muss deshalb eine Restrukturierung durchführen. Die Vorsorgeeinrichtung wird teilliquidiert. Davon ist das ganze Personal der Transportabteilung betroffen. Ein Disponent mit mehr als 15 Dienstjahren erhält im Alter von 58 Jahren und vier Monaten neben einer Rente der obligatorischen beruflichen Vorsorge von seiner Arbeitgeberin eine einmalige Entschädigung von Fr. 150 000.- sowie eine jährliche Überbrückungsrente von Fr. 82 000.- (ab 58 Jahre und 4 Monate – 60 Jahre) und von Fr. 73 000.- (ab 60 – 65 Jahre).

Die Rente aus der vorzeitigen Pensionierung fällt unter [Art. 6 Abs. 2 Bst. h AHVV](#) und die übrigen Leistungen unter [Art. 8^{ter} Abs. 2 Bst. a AHVV](#).

Die jährlichen Überbrückungsrenten sind in eine Kapitalleistung umzurechnen:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 65 x Faktor temporär bis 65.

Ab 58^{4/12} – 60 Jahre: Fr. 82 000.–

Interpolierter Faktor temporär bis 65:

$(6,4 - 5,5) \times (8/12) + 5,5 = 6,1$

$(82\ 000 \times 20/80 \times 6,1) =$ 125 050

Ab 60 – 65 Jahre: Fr. 73 000.–

$(73\ 000 \times 60/80 \times 6,1) =$ 333 975

Abgangsentschädigung 150 000

Gesamtbetrag 609 025

Minus 4,5 x 30 240 (viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente) = 136 080

Massgebender Lohn 472 945

- 2.11 Die Mitarbeiter eines Zulieferbetriebes erhalten infolge Betriebszusammenlegung die Kündigung. Neben einem regulatorischen Guthaben aus der Pensionskasse erhält beispielsweise der 55-jährige Productmanager von seinem Arbeitgeber folgende Abgangsentschädigungen:

<i>Leistungen</i>	<i>Monatlich</i>	<i>Dauer</i>
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 2 520.–	7 Jahre
Freiwillige Überbrückung AHV	Fr. 2 068.–	10 Jahre
Kinderrente	Fr. 890.–	2 Jahre
Kinderrente	Fr. 445.–	5 Jahre
Anteil AHV-Beiträge	Fr. 120.–	10 Jahre

Die Betriebszusammenlegung fällt unter [Art. 8^{ter} Abs. 2 AHVV](#), weshalb die privilegierte Berechnung zur Anwendung kommt.

Die Überbrückungsrenten sind zu kapitalisieren nach der Formel:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 65 x Faktor temporär bis 65.

Überbrückung
PK 55 – 62
84 Monate $2\,520 \times 12 \times 84/120 \times 8,7 = 188\,162$

Überbrückung
AHV 55 – 65
120 Monate $2\,068 \times 12 \times 120/120 \times 8,7 = 215\,899$

Kinderrente
55 – 57
24 Monate $890 \times 12 \times 24/120 \times 8,7 = 18\,583$

Kinderrente					
58– 62					
60 Monate	445	x 12	x 60/120	x 8,7	= 23 229
AHV-Beiträge					
55 – 65					
120 Monate	120	x 12	x 120/120	x 8,7	= <u>12 528</u>
Gesamtbetrag					454 401
Minus 4,5 x 30 240					
(viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente)				=	<u>136 080</u>
<i>Massgebender Lohn</i>					318 321

- 2.12 Die Firma Kunterbunt musste den Betrieb auf Ende des Jahres 2023 schliessen und die ganze Belegschaft entlassen. Die Austrittsleistungen einer 60-jährigen Verkäuferin, geboren im Jahr 1963, setzen sich neben einer Freizügigkeitspolice der obligatorischen beruflichen Vorsorge wie folgt zusammen:

<i>Leistungen</i>	<i>Monatlich</i>	<i>Dauer</i>
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 1 500.–	36 Monate
Freiwilliger Zusatz PK ab Alter 64 ^{3/4}	Fr. 500.–	lebenslänglich
Überbrückung AHV	Fr. 1 030.–	3 Monate
Überbrückung AHV	Fr. 1 800.–	45 Monate
Anteil an AHV-Beiträge (NE)	Fr. 80.–	55 Monate

Die Betriebsschliessung fällt unter [Art. 8^{ter} Abs. 2 AHVV](#), weshalb die privilegierte Berechnung zur Anwendung kommt.

Die Rentenleistungen sind in eine Kapitalleistung umzurechnen:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64^{3/4} x Faktor temporär bis 64^{3/4}.

Überbrückung PK	1 500 x 12 x 36/57 x 4,5 =	51 158
Zusatz PK	500 x 12 x 16,2 =	97 200
Überbrückung AHV	1 030 x 12 x 3/57 x 4,5 =	2 927
Überbrückung AHV	1 800 x 12 x 45/57 x 4,5 =	76 737
AHV-Beiträge	80 x 12 x 55/57 x 4,5 =	<u>4 168</u>
Gesamtbetrag		232 190
Minus 4,5 x 29 400 (viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente Stand 2023) =		<u>132 300</u>
Massgebender Lohn		99 890

- 2.13 Die Firma Supergut lässt den 62-jährigen Produktionschef auf Mitte Jahr vorzeitig pensionieren (Geburtstag 6. Februar 1963). Zur Pensionskassen-Rente erhält er folgende Überbrückungsrenten:

<i>Leistungen</i>	<i>Monatlich</i>	<i>vom</i>	<i>bis</i>
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 2 280.–	01.07.2025	31.12.2026
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 2 320.–	01.01.2027	28.02.2028

Die Überbrückungsrente erfüllt die Voraussetzungen von [Art. 8^{bis}](#) und [8^{ter} AHVV](#) nicht (keine privilegierte Berechnung).

Die Rentenleistungen sind in eine Kapitalleistung umzurechnen:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 65 x Faktor temporär bis 65.

Interpolierter Faktor temporär bis 65 für 62 Jahre und 4 Monate:

$$(2,9 - 1,9) \times (8/12) + 1,9 = 2,57$$

Überbrückungsrente PK 18 Monate $2\,280 \times 12 \times 18/32 \times 2,57 =$	39 552
Überbrückungsrente PK 14 Monate $2\,320 \times 12 \times 14/32 \times 2,57 =$	31 303
<i>Massgebender Lohn</i>	70 855

- 2.14 Eine 57-jährige Einkäuferin, geboren am 20. Februar 1968, tritt am 28. Februar 2025 zurück. Die Firma übernimmt die Pensionskassenbeiträge vom Austritt bis zum Referenzalter von monatlich Fr. 449.-. Weder [Art. 8 Bst. a AHVV](#) noch [Art. 8^{ter} AHVV](#) sind hier anwendbar (die Übernahme der Pensionskassenbeiträge ist nicht reglementarisch und es liegt ein Einzelfall vor).

Ab 1. März 2027 erhält die ehemalige Einkäuferin zusätzlich eine Vorruhestandsrente von monatlich Fr. 2 730.- bis zum Referenzalter (28. Februar 2033).

Die Beiträge und die Renten werden wie folgt kapitalisiert:
Kapital = Monatsbeiträge bzw. Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 65 x Faktor temporär bis 65.

PK-Beiträge 96 Monate	
$449 \times 12 \times 96/96 \times 7,2 =$	38 793
Vorruhestandsrente 72 Monate	
$2\,730 \times 12 \times 72/96 \times 7,2 =$	<u>176 904</u>
<i>Massgebender Lohn</i>	215 697

- 2.15 Auf Wunsch des Arbeitgebers wird das Arbeitsverhältnis eines am 15. November 1963 geborenen Kantonsangestellten auf Ende Mai 2025 aufgelöst. Ab 01. Juni 2025 richtet der Kanton seinem ehemaligen Mitarbeiter bis zu dessen 63. Altersjahr eine monatliche Überbrückungsrente in der Höhe von 2 520 Franken aus. Am 01. Dezember 2026 wird die Überbrückungsrente von einer reglementarischen Zusatzrente und diese wiederum am 01. Dezember 2028 von der AHV-Altersrente abgelöst.

Die reglementarische Zusatzrente ist nicht als Erwerbseinkommen beitragspflichtig und somit nicht zu kapitalisieren.

Die Überbrückungsrente wird wie folgt kapitalisiert:
 Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 65 x Faktor temporär bis 65.

Jahresrente: $2\,520 \times 12 =$ **30 240**

Alter 61 und 6 Monate: Faktor temporär
 bis 65 interpoliert gemäss Tabelle:
 $(3,8-2,9) \times (6/12) + 2,9 =$ **3,35**

Massgebender Lohn: $30\,240 \times 18/42 \times 3,35 =$ **43 416**

- 2.16 Ein Schreiner, geboren am 28. April 1963, tritt am 31. Juli 2025 frühzeitig zurück. Seine Arbeitgeberin richtet ihm ab dem 1. Mai 2028 eine lebenslängliche freiwillige Rente von Fr. 250.- im Monat aus.

Jahresrente: $250 \times 12 =$ 3 000

Alter 62 und 3 Monate: interpolierter Faktor
aufgeschoben bis 65 gemäss Tabelle:
 $(15,4-16,0) \times (9/12) + 16,0 =$ 15,55

Massgebender Lohn: $3\ 000 \times 15,55 =$ **46 650**